

Bitte gut leserlich ausfüllen,

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Beachten Sie bitte die gesetzlichen Bestimmungen auf der Rückseite!

Stadt Münster
Pass- und Ausweisstelle
48127 Münster

Datum:

Verlust Diebstahl Beschädigung Wiederauffinden
des Personalausweises Passes Kinderreisepasses

Ausweis-/Passbesitzende Person (Name, ggf. Geburtsname, sämtliche Vornamen)

Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> div. <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> o.A.	Geburtsort	Anschrift in Münster (PLZ, Straße und Haus-Nr.)
Ausstellungsdatum	Gültigkeit bis	Ausweis-/Passnummer	Ausstellungsbehörde

Nähere Angaben über Verlust beziehungsweise Diebstahl

- wann, wo und auf welche Weise - Gründe, die den Verdacht rechtfertigen, dass der Ausweis/Pass durch andere Personen missbräuchlich benutzt wird -

Bei Diebstahl - Wurde der Diebstahl angezeigt?

Nein

Ja, bei der Polizeibehörde (Bezeichnung)

Aktenzeichen

Anzeige erstattet am:

Ich versichere, dass meine Angaben wahr sind. Sollte ich wieder in den Besitz des alten Ausweises / Passes gelangen, verpflichte ich mich, ihn unverzüglich dem Amt für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, oder bei der zuständigen Bezirksverwaltung zurückzugeben.

Die Auszüge aus dem Personalausweisgesetz, Passgesetz und dem Strafgesetzbuch habe ich zur Kenntnis genommen.

_ Unterschrift der anzeigenden Person

Postanschrift: Stadt Münster • Amt 33 • 48127 Münster

AMT FÜR
BÜRGER- UND RATSSERVICE

Polizeipräsident
Postfach
48034 Münster

Datum:

**Mitteilung gemäß § 13 AuswG / § 16 Absatz 4 PassG
Speicherung im INPOL-Fahndungssystem**

Verlust **Diebstahl** **Beschädigung** **Wiederauffinden**
des **Personalausweises** **Passes** **Kinderreisepasses**

Ausweis-/Passbesitzende Person (Name, ggf. Geburtsname, sämtliche Vornamen)

Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich div. <input type="checkbox"/> weiblich o.A.	Geburtsort	Anschrift in Münster (PLZ, Straße und Haus-Nr.)
Ausstellungsdatum	Gültigkeit bis	Ausweis-/Passnummer	Ausstellungsbehörde

Nähere Angaben über Verlust beziehungsweise Diebstahl

- wann, wo und auf welche Weise - Gründe, die den Verdacht rechtfertigen, dass der Ausweis/Pass durch andere Personen missbräuchlich benutzt wird -

Bei Diebstahl - Wurde der Diebstahl angezeigt?

Nein
 Ja, bei der Polizeibehörde (Bezeichnung)

Aktenzeichen	Anzeige erstattet am:
--------------	-----------------------

Im Auftrag

Datum:

Verlust Diebstahl Beschädigung Wiederauffinden
 des Personalausweises Passes Kinderreisepasses

Ausweis-/Passbesitzende Person (Name, ggf. Geburtsname, sämtliche Vornamen)

Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich div. <input type="checkbox"/> weiblich o.A.	Geburtsort	Anschrift in Münster (PLZ, Straße und Haus-Nr.)
Ausstellungsdatum	Gültigkeit bis	Ausweis-/Passnummer	Ausstellungsbehörde

Nähere Angaben über Verlust beziehungsweise Diebstahl

- wann, wo und auf welche Weise - Gründe, die den Verdacht rechtfertigen, dass der Ausweis/Pass durch andere Personen missbräuchlich benutzt wird -

Bei Diebstahl - Wurde der Diebstahl angezeigt?

Nein
 Ja, bei der Polizeibehörde (Bezeichnung) Aktenzeichen Anzeige erstattet am:

Ich versichere, dass meine Angaben wahr sind. Sollte ich wieder in den Besitz des alten Ausweises / Passes gelangen, verpflichte ich mich, ihn unverzüglich dem Amt für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, oder bei der zuständigen Bezirksverwaltung zurückzugeben.

Die Auszüge aus dem Personalausweisgesetz, Passgesetz und dem Strafgesetzbuch habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des Anzeigenden / der Anzeigenden

Bitte lesen Sie sich folgende Auszüge aus den gesetzlichen Vorschriften aufmerksam durch.

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis Personalausweisgesetz

§ 27 - Pflichten des Ausweisinhabers

Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, der Personalausweisbehörde unverzüglich

1. den Ausweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,
2. auf Verlangen den alten Ausweis beim Empfang eines neuen Ausweises abzugeben,
3. den Verlust des Ausweises anzuzeigen und im Falle des Wiederauffindens diesen vorzulegen,
4. ...
5. ...

§ 32 - Bußgeldvorschriften

(1) ordnungswidrig handelt, wer

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder Nr. 5 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) ...

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6, 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und des Absatzes 2 Nr. 2, 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Strafgesetzbuch

§ 271 - Mittelbare Falschbeurkundung

(1) Wer bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer anderen Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 272 - Schwere mittelbare Falschbeurkundung

(1) Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 273 - Gebrauch falscher Beurkundungen

Wer von einer falschen Beurkundung oder Datenspeicherung der in § 271 bezeichneten Art zum Zweck einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach § 271 und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, nach § 272 bestraft.

Passgesetz

§ 15 - Pflichten des Inhabers

Der Inhaber eines Passes ist verpflichtet, der Passbehörde unverzüglich

1. ...
2. ...
3. den Verlust des Passes und sein Wiederauffinden anzuzeigen.

§ 25 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 24 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. durch unrichtige Angaben die Ausstellung eines weiteren Passes bewirkt,
2. ...
3. entgegen § 15 Nr. 3 den Verlust des Passes oder sein Wiederauffinden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder

(3) ...

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 1, 3 und 4 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 kann die Tat auch dann geahndet werden, wenn sie im Ausland begangen wird.